

Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

Vom 13. Oktober 1987 (Stand 10. Juli 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf den § 13 Abs. 2 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 ¹⁾, *

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Basel-Stadt stehen, sofern das Anstellungsverhältnis bis zum Antritt des Schwangerschaftsurlaubes mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde. *

² Als Mitarbeiterinnen gelten auch Mitarbeiterinnen auf Durchgangspositionen, Schülerinnen, Lehrlinge, Praktikantinnen oder Volontärinnen. *

³ Dauerte das Anstellungsverhältnis bis zum Antritt des Schwangerschaftsurlaubes weniger als drei Monate oder wurde für weniger als drei Monate eingegangen, so finden die Leistungsvoraussetzungen des Erwerbsersatzgesetzes Anwendung. Der Lohnanspruch reduziert sich auf 80%. *

⁴ Bei befristeten Arbeitsverhältnissen endet der Lohnanspruch mit Ablauf der Befristung. *

§ 2 *Dauer*

¹ Der Mitarbeiterin wird auf die Niederkunft hin ein bezahlter Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von sechzehn Wochen gewährt. Der Schwangerschaftsurlaub beginnt frühestens zwei Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft. Der Mutterschaftsurlaub dauert mindestens vierzehn Wochen. Er kann – unter Verzicht auf einen Schwangerschaftsurlaub – höchstens sechzehn Wochen nach der Niederkunft dauern. *

² Die individuelle Regelung des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubes ist spätestens vier Monate vor der voraussichtlichen Niederkunft mit dem Vorgesetzten bzw. der Vorgesetzten und dem Personalchef bzw. der Personalchefin schriftlich zu vereinbaren. Über den voraussichtlichen Termin der Niederkunft ist ein Arztzeugnis vorzulegen. *

³ Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub entsteht: *

- a) wenn das Kind lebensfähig geboren wird; oder
- b) wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

Eine verspätete Geburt zieht keine Kürzung des vereinbarten Mutterschaftsurlaubes nach sich.

⁴ Krankheit oder Unfall nach Antritt des Mutterschaftsurlaubes verlängert den Urlaub nicht. *

⁵ Mitarbeiterinnen, die sich für einen Schwangerschaftsurlaub entscheiden und krank werden oder verunfallen, haben Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes im Ausmass der ärztlich bescheinigten Absenz in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft. *

⁶ Wird das Arbeitsverhältnis von der Mitarbeiterin auf den Niederkunftstermin hin aufgelöst bzw. auf deren Wunsch nach dem Mutterschaftsurlaub nicht für mindestens zwölf Wochen fortgesetzt, wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt vierzehn Wochen gewährt. Dieser beginnt am Tag der Niederkunft. Der Anspruch auf bezahlten Schwangerschaftsurlaub entfällt. *

⁷ Die Gewährung von bezahltem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub hat keine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge.

¹⁾ SG [162.100](#).

§ 2a * *Aufschub des bezahlten Mutterschaftsurlaubes bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen*

¹ Der Beginn des bezahlten Mutterschaftsurlaubes wird aufgeschoben, wenn:

- a) die Mutter einen schriftlichen Antrag stellt und
- b) durch ein Arztzeugnis nachgewiesen wird, dass das Neugeborene kurz nach der Geburt mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss.

² Der Aufschub beginnt mit dem Tag der Geburt und endet am Tag, an welchem das Neugeborene zur Mutter zurückkehrt oder stirbt.

§ 2b * *Ende des Anspruchs bei Wiederaufnahme der Arbeit*

¹ Der Anspruch auf Entschädigung endet spätestens 16 Wochen nach seinem Beginn. Er endet vorzeitig am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

§ 3 * *Stillurlaub*

§ 4 *Sicherung des Arbeitsplatzes*

¹ Für die Zeit eines bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubes sowie eines aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung bewilligten längeren Urlaubs wird der Mitarbeiterin der bisherige Arbeitsplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten garantiert.

§ 5 *Änderung des Beschäftigungsgrades*

¹ Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse kann auf Gesuch der Mitarbeiterin sowohl für die Zeit der Schwangerschaft als auch für die Zeit nach dem Mutterschaftsurlaub der bisherige Beschäftigungsgrad, unter entsprechender Kürzung des Lohnes, reduziert werden.

§ 6 *Lohnanspruch*

¹ Für die gesamte Dauer des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubes erhält die Mitarbeiterin unter Vorbehalt von § 7 den vollumfänglichen Lohn. *

² Wird das Arbeitsverhältnis von der Mitarbeiterin auf die Niederkunft hin aufgelöst bzw. nach dem Mutterschaftsurlaub nicht für mindestens zwölf Wochen wieder aufgenommen, so reduziert sich der Lohnanspruch auf vierzehn Wochen ab Niederkunft. *

§ 7 * *Berechnung und Ausrichtung des Lohnes*

¹ Der Lohn, welcher über die vierzehn Wochen Mutterschaftsurlaub hinausgeht, steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung bzw. der Verrechnung mit Lohn Guthaben per Austritt, wenn die Mitarbeiterin die Arbeit nach dem Mutterschaftsurlaub nicht für mindestens zwölf Wochen wieder aufnimmt.

² Bei wechselndem Beschäftigungsgrad vor Antritt des Schwangerschafts- bzw. des Mutterschaftsurlaubes ist der Durchschnitt der sechs zuvor bezogenen Monatslöhne, zuzüglich Sozialzulagen, für die Berechnung des Lohnanspruches massgebend.

§ 7a * *Stillzeit*

¹ Nimmt die Mitarbeiterin ihre Tätigkeit wieder auf, ist ihr während des ersten Lebensjahres des Kindes die erforderliche Zeit zum Stillen frei zu geben.

§ 7b * *Stillen am Arbeitsort*

¹ Sofern betrieblich möglich, dürfen Mütter ihre Kinder am Arbeitsort stillen.

² Die Stillzeit am Arbeitsort zählt als bezahlte Arbeitszeit.

³ Die Mitarbeiterinnen dürfen mit der Stillzeit keine positive Gleitzeit generieren.

⁴ Bei der Anordnung von Überstunden darf inkl. Stillzeit die Tageshöchst Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden.

⁵ Die Betreuung des Kindes zwischen den Stillzeiten ist ausserhalb des Arbeitsortes durch eine Drittperson sicherzustellen.

§ 7c * *Stillen ausserhalb des Arbeitsortes*

¹ Verlässt die Mitarbeiterin ihren Arbeitsort, um ihr Kind zu stillen, so gilt die für das Stillen erforderliche Abwesenheitsdauer nicht als bezahlte Arbeitszeit.

§ 8 * *Schlussbestimmung*

¹ Dieser Verordnung bleiben die Bestimmungen der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vorbehalten.

§ 9 *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

¹ ... ²⁾

² ... ³⁾

³ Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2338 vom 12. Juli 1977 über den Schwangerschaftsurlaub ⁴⁾ wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. November 1987 wirksam.

²⁾ § 9 Abs. 1: Die Änderung wird hier nicht abgedruckt.

³⁾ § 9 Abs. 2: Die Änderung wird hier nicht abgedruckt.

⁴⁾ Nicht publiziert.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.10.1987	01.11.1987	Erlass	Erstfassung	KB 17.10.1987
23.07.1991	28.07.1991	§ 2 Abs. 2	geändert	-
06.06.2000	01.07.2000	Ingress	geändert	-
06.06.2000	01.07.2000	§ 1 Abs. 1	geändert	-
06.06.2000	01.07.2000	§ 1 Abs. 2	geändert	-
06.06.2000	01.07.2000	§ 8	totalrevidiert	-
22.03.2005	26.03.2005	§ 1 Abs. 3	geändert	-
22.03.2005	26.03.2005	§ 1 Abs. 4	geändert	-
22.03.2005	26.03.2005	§ 2 Abs. 1	geändert	-
22.03.2005	26.03.2005	§ 2 Abs. 3	geändert	-
22.03.2005	26.03.2005	§ 2a	eingefügt	-
22.03.2005	26.03.2005	§ 2b	eingefügt	-
22.03.2005	26.03.2005	§ 6 Abs. 1	geändert	-
03.01.2006	01.07.2005	§ 2 Abs. 6	geändert	-
03.01.2006	01.07.2005	§ 6 Abs. 2	geändert	-
03.01.2006	01.07.2005	§ 7	totalrevidiert	-
05.07.2011	10.07.2011	§ 2 Abs. 4	geändert	-
05.07.2011	10.07.2011	§ 2 Abs. 5	geändert	-
05.07.2011	10.07.2011	§ 3	aufgehoben	-
05.07.2011	10.07.2011	§ 7a	eingefügt	-
05.07.2011	10.07.2011	§ 7b	eingefügt	-
05.07.2011	10.07.2011	§ 7c	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	13.10.1987	01.11.1987	Erstfassung	KB 17.10.1987
Ingress	06.06.2000	01.07.2000	geändert	-
§ 1 Abs. 1	06.06.2000	01.07.2000	geändert	-
§ 1 Abs. 2	06.06.2000	01.07.2000	geändert	-
§ 1 Abs. 3	22.03.2005	26.03.2005	geändert	-
§ 1 Abs. 4	22.03.2005	26.03.2005	geändert	-
§ 2 Abs. 1	22.03.2005	26.03.2005	geändert	-
§ 2 Abs. 2	23.07.1991	28.07.1991	geändert	-
§ 2 Abs. 3	22.03.2005	26.03.2005	geändert	-
§ 2 Abs. 4	05.07.2011	10.07.2011	geändert	-
§ 2 Abs. 5	05.07.2011	10.07.2011	geändert	-
§ 2 Abs. 6	03.01.2006	01.07.2005	geändert	-
§ 2a	22.03.2005	26.03.2005	eingefügt	-
§ 2b	22.03.2005	26.03.2005	eingefügt	-
§ 3	05.07.2011	10.07.2011	aufgehoben	-
§ 6 Abs. 1	22.03.2005	26.03.2005	geändert	-
§ 6 Abs. 2	03.01.2006	01.07.2005	geändert	-
§ 7	03.01.2006	01.07.2005	totalrevidiert	-
§ 7a	05.07.2011	10.07.2011	eingefügt	-
§ 7b	05.07.2011	10.07.2011	eingefügt	-
§ 7c	05.07.2011	10.07.2011	eingefügt	-
§ 8	06.06.2000	01.07.2000	totalrevidiert	-